



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/551/7-2011

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz - FWG) erlassen sowie das Familienlastenausgleichsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Gebührengesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMASK-58700/0020-V/6/2011

DATUM

14.12.2011

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die Ziele des geplanten Vorhabens werden begrüßt.

Eine zusammenfassende Bewertung des geplanten Vorhabens ergibt jedoch, dass dessen Nachhaltigkeit im Hinblick auf eine fehlende Selbstbindung des Bundes in finanzieller Hinsicht bzw einer Fördergarantie durch den Bund zumindest in Frage gestellt ist: Die vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel richten sich " nach der Verfügbarkeit der Mittel im jeweiligen Bundesfinanzgesetz", daneben wird ein Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement errichtet, dessen Mittel durch Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie durch Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens aufgebracht werden.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Die Ausgestaltung des Österreichischen Freiwilligenrates sollte sowohl im Hinblick auf dessen Mitgliederzahl als auch im Hinblick auf die diesem zukommenden Aufgaben noch einmal kritisch hinterfragt werden.

2. Zu Art 1 (Freiwilligengesetz):

Zu den §§ 2 und 3:

1. Gemäß dem geplanten § 2 kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bzw der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Mittel an Freiwilligenorganisationen für freiwilliges Engagement, freiwilligenspezifische Projekte und bewusstseinsbildende Maßnahmen gewähren. Auch wenn auf die Gewährung solcher Mittel kein Rechtsanspruch besteht, so sollte die Gewährung von Fördermitteln, aber auch die Kontrolle deren zweckgemäßer Verwendung für alle Beteiligten nach objektiv nachvollziehbaren Vorgaben und Regelungen erfolgen. Es ist für Freiwilligenorganisationen nicht erkennbar, in welcher Höhe und Dauer diese bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen mit der Gewährung von Fördermitteln rechnen können und welcher Aufwand, etwa hinsichtlich allfälliger Nach- oder Berichtspflichten, damit verbunden ist.

2. Im § 3 sollte, etwa durch den Entfall des Wortes "Freiwilligenpass" klargestellt werden, dass die Ausstellung jedweden Nachweises über die Freiwilligentätigkeit zur Erlangung der Förderfähigkeit genügt.

Zu den §§ 5 bis 21:

1. Gemäß dem geplanten § 6 kann das Freiwillige Sozialjahr nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Gemäß dem geplanten § 9 Abs 2 hat der Einsatz von Freiwilligen in den Einsatzstellen "arbeitsmarktneutral" zu sein: Teilnehmende am Freiwilligen Sozialjahr dürfen bei den Einsatzstellen nicht zu einer Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer in der Einsatzstelle führen; umgekehrt muss der Betrieb der Einsatzstelle auch ohne Teilnehmende am Freiwilligen Sozialjahr aufrecht erhalten werden können.

Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der "Arbeitsmarktsneutralität" zu erwartenden Abgrenzungsfragen sowie auf das allfällige Bestehen von Interessenkonflikten mit der beruflichen Tätigkeit eines Teilnehmers wird die Einrichtung einer unabhängigen Stelle gefordert, an die sich die Trägerorganisationen wenden können, um bereits im Vorfeld der Absolvierung eines Freiwilligen Sozialjahres prüfen zu lassen, ob eine Tätigkeit den Kriterien des Freiwilligengesetzes entspricht.

2. Als Teilnehmer des freiwilligen Sozialjahres kommen gemäß § 7 nur Personen ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach Vollendung des 16. bzw 17. Lebensjahres in Betracht.

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Teilanahme am Freiwilligen Sozialjahr auch Jugendlichen mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie Jugendlichen nach Abschluss der Pflichtschule zu eröffnen.

3. Gemäß § 8 Abs 4 Z 2 und 5 sind die Träger des Freiwilligen Sozialjahres verpflichtet, die Teilnehmer sozialversicherungsrechtlich abzusichern und diesen ein Taschengeld auszuzahlen. Diese Verpflichtungen der Träger des Freiwilligen Sozialjahres sind vor dem Hintergrund der §§ 6 und 9 Abs 2 insofern nicht schlüssig, als damit den Trägern die Stellung eines gemäß den §§ 33 und 35 ASVG melde- und beitragspflichtigen Dienstgebers auferlegt wird. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, inwieweit das Taschengeld überhaupt als Entgelt im Sinn des § 49 Abs 1 ASVG angesehen werden kann. Für eine Verpflichtung des Bundes (und nicht der Träger des Freiwilligen Sozialjahres) zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Teilnehmer sprechen dagegen die im § 77 Abs 6 und 8 ASVG enthaltenen Regelungen, die eine vollständige Tragung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Bund vorsehen. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des sozialen Engagements, das den vom § 77 Abs 6 und 8 ASVG erfassten Fällen zugrunde liegt, ist daher die Verpflichtung der Träger des Freiwilligen Sozialjahres zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Teilnehmer am Freiwilligen Sozialjahres schlichtweg nicht nachvollziehbar, vielmehr sollte der Bund dazu verpflichtet werden.

4. Eine der zentralen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Organisation als Träger des Freiwilligen Sozialjahres ist das Vorhandensein von ausreichenden Finanzmitteln. Diese Voraussetzung ist nur vor dem Hintergrund der die Organisationen treffenden finanziellen Verpflichtungen (§ 8 Abs 4 Z 3 und 5) zu erklären.

Die Länder bedienen sich zur Erfüllung ihrer eigenen sozialen bzw landessozialgesetzlichen Aufgaben, etwa im Bereich der Behindertenhilfe, solcher Einrichtungen, die auch als Träger des freiwilligen Sozialjahres in Betracht kommen und unterstützen diese auch in finanzieller Hinsicht. In diesem Zusammenhang muss daher auf die berechtigte Gefahr einer mittelbaren Kostenabwälzung des Bundes auf die Länder bzw die Begründung einer "Ausfallhaftung" der Länder für nicht in adäquatem Ausmaß gewährte Fördergelder des Bundes hingewiesen werden.

5. Das Verhältnis zwischen den Einsatzstellen und den Trägern des Freiwilligen Sozialjahres ist nur insoweit geregelt, als die Einsatzstellen vom Träger unabhängig sein müssen (§ 8 Abs 1 Z 2), der Träger nicht zugleich Einsatzstelle sein darf (§ 9 Abs 1) und dass zur Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Freiwilligen Sozialjahres und dem Rechtsträger der Einsatzstelle zu schließen ist (§ 9 Abs 3). In dieser Vereinbarung ist lediglich darzustellen, wie der Träger des Freiwilligen Sozialjahres und der Träger der Einsatzstelle die Ziele des Freiwilligen Sozialjahres gemeinsam verfolgen.

Das geplante Vorhaben lässt weitere wichtige Fragen, deren Klärung für die Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres unabdingbar ist, offen, wie etwa die Frage der rechtlichen oder organisatorischen Trennung des Trägers des freiwilligen Sozialjahres und des Trägers der Einsatzstelle sowie die Frage der finanziellen Beziehungen zwischen diesen im Hinblick auf den Ersatz von Aufwendungen, des Taschengeldes und der Sozialversicherungsbeiträge.

6. Die im § 8 Abs 1 Z 2 enthaltene Voraussetzung für die Anerkennung einer Organisation als Träger des freiwilligen Sozialjahres ist sachlich nicht nachvollziehbar: Unklar ist, warum für die Anerkennung als Träger des freiwilligen Sozialjahres gerade "15 Einsatzstellen mit überregionaler Streuung in zumindest drei verschiedenen Einsatzbereichen" vorhanden sein müssen. Träger des Freiwilligen Sozialjahres und Einsatzstellen werden doch wieder miteinander verquickt, obwohl sie voneinander getrennt und unabhängig sein sollen.

7. Es wird gefordert, dass das Freiwillige Sozialjahr auch in geeigneten Einsatzstellen des Rettungs- und Krankentransportdienstes sowie der Katastrophenhilfe absolviert werden kann. Die im § 9 Abs 1 enthaltene Aufzählung der möglichen Einsatzbereiche sollte daher um diese weiteren Bereiche ergänzt werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC

3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-610/333-2011, Intern